



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Die rechtsstaatlichen Rechtsschutzgarantien

Art. 19 Abs. 4 GG

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Formeller Schlussstein des Grundrechtskatalogs („Krönung des Rechtsstaats“).

- Garantie **effektiven Rechtsschutzes**

(vgl. etwa BVerfGE 35, 382, 400 ff.)

- Prinzipaler und inzidenter Rechtsschutz
- **Öffentliche Gewalt:** nach h.L. nur die Hoheitsakte der Verwaltung (vgl. BVerfGE 24, 33, 49 f.; Maurer § 8 Rn. 29 ff.)
- **Subjektive Rechte:** Nicht nur Verfassungsrechte

Neben und über der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG steht der **allgemeine Justizgewähranspruch** aus dem Rechtsstaatsprinzip (vgl. BVerfGE 107, 339 ff.).